

## Vorlage an den Landrat

---

Titel: **Beantwortung der Interpellation [2016-204](#) von Daniel Altermatt: «Besteuerung von Start-ups»**

Datum: 13. September 2016

Nummer: 2016-204

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

## Vorlage an den Landrat

2016/204

### Beantwortung der Interpellation 2016/204 von Daniel Altermatt: «Besteuerung von Start-ups»

vom 13. September 2016

#### 1. Text der Interpellation

Am 16. Juni 2016 reichte Daniel Altermatt die Interpellation 2016/204 «Besteuerung von Startups» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Die Besteuerung von Startup-Unternehmern hat in den letzten Monaten viel Aufsehen erregt. Insbesondere ist das Steueramt des Kantons Zürich unter Druck geraten, weil es mit seiner neuen Steuerpraxis eine fragwürdige Bewertungsmethode von Vermögenswerten anwendet. Mehrere Startup-Gründer haben mit dem Wegzug aus dem Kanton Zürich gedroht, weil ihre Vermögenssteuer ihr Einkommen übersteigt und sie in finanzielle Nöte bringt.*

*Die neue Steuerpraxis des Kantons Zürich zieht als Bemessungsgrundlage die letzten Kapitalerhöhungen resp. Finanzierungsrunden bei, die jedoch einzig einen zukünftigen, erhofften und nicht einen realen Wert darstellen. Das Steueramt argumentiert, aufgrund des Kreisschreibens Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz fehle ihnen der Handlungsspielraum für eine andere Auslegung. Dies, obwohl der Kommentar 2015 zum genannten Kreisschreiben stipuliert, dass eine Bewertungsmethode, die „auf zukünftige Ergebnisse ausgerichtet ist und auf weitgehend subjektiven und deshalb nur schwer überprüfbaren Einschätzungen basiert für Steuerzwecke unbrauchbar“ sei.*

*Der Kanton Zürich nimmt nun andere Kantone in die Pflicht und beteuert, „er bewege sich mit dieser Lösung im Rahmen anderer Kantone“. Andererseits wurde bekannt, dass der Kanton Basel-Stadt in diesem Zusammenhang eine wesentlich schonendere Methode bei der Besteuerung von Startup-Unternehmen anwendet.*

*In diesem Kontext bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:*

- 1. Wie ist die Vermögenssteuer von Startup-Gründern und Inhabern im Kanton Basel-Landschaft ausgestaltet, welche Bemessungsgrundlage wird beigezogen?*
- 2. Wird das Abstellen auf Finanzierungsrunden resp. Wagniskapital als Grundlage für die Bemessung der Vermögenssteuer bei Unternehmern als geeignet beurteilt? Weshalb?*
- 3. Sieht sich der Kanton BL veranlasst, die Zürcher Steuerpraxis zu übernehmen, wie dies vom Zürcher Regierungsrat empfohlen wird?*
- 4. Mit welchen volkswirtschaftlichen Folgen für den Kanton BL ist zu rechnen, falls die Zürcher Steuerpraxis übernommen würde?*

5. *Ist der Regierungsrat bereit, sich bei der Schweizerischen Steuerkonferenz dafür einzusetzen, dass Startups resp. deren Gründer nach fairen, berechenbaren und nachhaltigen Grundsätzen besteuert werden, wie etwa nach der für KMU bewährten «Praktikermethode»?*
6. *Welche Bedeutung misst der Regierungsrat den Startups in Bezug auf Wertschöpfung, Innovation und Steuersubstrat im Kanton Basel-Landschaft zu?*

*Besten Dank für die freundliche Beantwortung dieser Fragen.*

## **2. Beantwortung der Fragen**

1. *Wie ist die Vermögenssteuer von Startup-Gründern und Inhabern im Kanton Basel-Landschaft ausgestaltet, welche Bemessungsgrundlage wird beigezogen?*

Für Gründer von Startup-Unternehmen gelten die üblichen Regeln der Vermögensbesteuerung. Auch bei ihnen unterliegt das gesamte Reinvermögen der Vermögenssteuer (§ 41 Steuergesetz [StG]). Bewertet wird das Vermögen zum Verkehrswert (§ 42 Abs. 1 StG). Für Wertpapiere kommen dabei die Bestimmungen von § 46 StG zur Anwendung. Präzisiert wird § 46 StG durch § 15 des Dekrets zum Steuergesetz. Dort steht in Absatz 2, dass für die Schätzung des Verkehrswerts der nicht regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelten Wertpapiere in der Regel die im entsprechenden Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) aufgestellten Bewertungsrichtlinien anzuwenden sind. Gemeint ist hier die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer vom 28. August 2008 (KS 28).

Das KS 28 enthält in Randziffer 32 die Bewertungsregeln für neu gegründete Gesellschaften. Diese sind für das Gründungsjahr und die Zeit der Aufbauphase nach dem Substanzwert zu bewerten. Erst wenn repräsentative Geschäftsergebnisse vorliegen, ist der Ertragswert bei der Bewertung einzubeziehen. In unserem Kanton kommt zusätzlich der Regierungsratsbeschluss über die Bewertung von Aktien für die Vermögenssteuer vom 21. Januar 1975 zur Anwendung. In der Praxis führt die Anwendung dieses Regierungsratsbeschlusses dazu, dass der gemäss KS 28 ermittelte Wert durch zwei geteilt wird, da Startup-Unternehmen bekanntlich in der Aufbauphase keine Dividenden ausschütten können. Von diesem tiefen Baselbieter Steuerwert profitieren allerdings nur Aktionäre mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft.

Es kann somit festgehalten werden, dass Startup-Unternehmen im Kanton Baselland zum Substanzwert unter Anwendung des Regierungsratsbeschlusses über die Bewertung von Aktien für die Vermögenssteuer bewertet werden. Dieser Bewertungsansatz gilt im Übrigen für alle neu gegründeten Gesellschaften im Baselbiet. Die Dauer der Substanzwertbewertung ist abhängig von der Ertragsentwicklung des Unternehmens. Erst wenn die Gesellschaft nachhaltig repräsentative Gewinne erwirtschaftet, wird die Bewertung unter Berücksichtigung des Ertragswerts vorgenommen. Kapitalerhöhungen mit Agio resp. Finanzierungsrunden werden bei der Bewertung von Startup-Unternehmen nicht berücksichtigt. Hingegen hat selbstverständlich ein allfälliger Gang an die Börse Einfluss auf die Vermögensbesteuerung. In diesem Fall ist der Schlusskurs des letzten Börsentags des Monats Dezember massgebend (§ 15 Abs. 1 des Dekrets zum Steuergesetz).

2. *Wird das Abstellen auf Finanzierungsrunden resp. Wagniskapital als Grundlage für die Bemessung der Vermögenssteuer bei Unternehmern als geeignet beurteilt? Weshalb?*

Der Regierungsrat beurteilt den in Finanzierungsrunden bezahlten Preis nicht als geeignete Grundlage zur Bewertung von Startup-Unternehmen. Er stimmt dem Interpellanten zu, dass der in diesem Zusammenhang bezahlte Preis den künftigen (erhofften) Erfolg resp. Wert widerspiegelt; er beinhaltet also auch ein spekulatives Element. Die im Rahmen von Finanzierungsrunden generierten Mittel fliessen aber indirekt in die Vermögensbewertung ein, da sie einen Kapitalzuwachs bei der Unternehmung bewirken. Sie sind somit bei der in Ziffer 1 beschriebenen Substanzwertbewertung zu berücksichtigen.

3. *Sieht sich der Kanton BL veranlasst, die Zürcher Steuerpraxis zu übernehmen, wie dies vom Zürcher Regierungsrat empfohlen wird?*

Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, die heutige Baselbieter Bewertungspraxis zu ändern. Sie hat sich bewährt und wird auch in Zukunft ein optimales Umfeld für Startup-Unternehmen und ihre Gründerinnen und Gründer fördern.

4. *Mit welchen volkswirtschaftlichen Folgen für den Kanton BL ist zu rechnen, falls die Zürcher Steuerpraxis übernommen würde?*

Dies ist unter Berücksichtigung der Antwort zur Frage 3 eine rein hypothetische Frage. Der Regierungsrat erlaubt sich daher, auf deren Beantwortung zu verzichten.

5. *Ist der Regierungsrat bereit, sich bei der Schweizerischen Steuerkonferenz dafür einzusetzen, dass Startups resp. deren Gründer nach fairen, berechenbaren und nachhaltigen Grundsätzen besteuert werden, wie etwa nach der für KMU bewährten «Praktikermethode»?*

Die SSK unterstützt u.a. die Harmonisierung des Vollzugs im Bereich des Steuerharmonisierungsrechts (horizontale Harmonisierung) und im Bereich der vertikalen Harmonisierung von direkter Bundessteuer und kantonalen Steuern. Dies geschieht durch gemeinsame Erarbeitung von Empfehlungen, die in Form von Kreisschreiben, Wegleitungen, Analysen etc. veröffentlicht werden. Die von der SSK verabschiedeten Empfehlungen – in welcher Form auch immer – sind für die Kantone nicht bindend. Die SSK hat klarerweise keine gesetzgeberischen Kompetenzen und hat bisher auch nie Erlasse im Sinne eines Gesetzes oder einer Verordnung erlassen. Die Kantone sind frei, die Empfehlungen zu übernehmen und die darin enthaltenen Regelungen nachzuvollziehen. Sofern sie eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben enthalten, fliessen die Empfehlungen der SSK jedoch in die Praxis der Steuerbehörden und der Steuerjustiz ein.

Auch die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (KS 28) gehört zu einer Empfehlung der SSK. Der Empfehlungscharakter des KS 28 zeigt sich im Übrigen auch darin, dass die in Randziffer 2 im dritten Satz festgehaltene Bewertungsregel im Kanton Baselland bei Startup-Unternehmen im Sinne einer Einzelfallbewertung nicht angewendet wird. Diese lautet: *«Hat für Titel gemäss Absatz 4 (bei nicht kotierten Wertpapieren) eine massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten stattgefunden, dann gilt als Verkehrswert der entsprechende Kaufpreis. Dieser Wert wird solange berücksichtigt, als sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht wesentlich verändert hat. Gleiches gilt für Preise, welche von Investoren anlässlich von Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen bezahlt wurden.»*

Soweit bekannt, sorgt in keinem Kanton die Bewertung von Startup-Unternehmen für ein ähnlich grosses Aufsehen wie im Kanton Zürich. In der übrigen Schweiz werden solche Unternehmen offenbar für die Vermögenssteuer der Gründerinnen und Gründer so bewertet, dass sich die in Zürich aufgeworfenen Fragen nicht stellen. Aufgrund dieser Feststellung und des Empfehlungscharakters des KS 28 erachtet es der Regierungsrat nicht als notwendig, bei der SSK vorstellig zu werden.

6. *Welche Bedeutung misst der Regierungsrat den Startups in Bezug auf Wertschöpfung, Innovation und Steuersubstrat im Kanton Basel-Landschaft zu?*

Im Wirtschaftsbericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (LRV 2016-218) schreibt BAKBASEL: *«Startups sind in den letzten Jahren ein attraktives Ziel und Auslöser für Unternehmensansiedlung, Innovation, Kreativität und potenzielles Wachstum geworden»* (Wirtschaftsbericht, S. 24). Der Regierungsrat kann sich dieser Meinung der BAK-Experten vollumfänglich anschliessen. Insbesondere im Hinblick auf die Innovationskraft, welche für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Kantons eine immense Bedeutung hat, spielen Startups eine wichtige Rolle: *«Startups haben für die Region einen potenziell entscheidenden Vorteil im Innovationsbereich, denn sie sind besonders geeignet, um diese kurzen Innovationszyklen und teilweise disruptiven Veränderungen aufzugreifen. Damit können sie zugleich Schwächen grosser Unternehmen (z. B. Reaktionszeiten, interne Verwaltungsabläufe) ausgleichen.»* (Wirtschaftsbericht, S. 25). Hinsichtlich Wertschöpfung (und auch Arbeitsplätze) ist die Bedeutung von Startups ebenfalls

nicht zu vernachlässigen. Allerdings muss hierbei korrekterweise von möglichen Potenzialen gesprochen werden, da bei Startups das Risiko des Scheiterns ein Teil der Spielregeln ist.

Auch die diversen Förderaktivitäten zeigen, dass die Regierung des Kantons Basel-Landschaft den Startups resp. der Startup-Kultur eine grosse Bedeutung beimisst. Dabei geht es nicht um direkte Unterstützung von Jungunternehmungen, sondern v.a. um die Bereitstellung von attraktiven Rahmenbedingungen (Informationen, Beratung, Netzwerke, Coaching [BaselArea.swiss]), Infrastrukturen (SIP Basel Area) und Beratung im Gründungsprozess (Business Parks Reinach und Laufental&Thierstein).

Liestal, 13. September 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann